



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. SADM-BZZ9PU (G 2 j)

Nr. 0197  
vom 15. Juni 2021

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 59, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Gemeinde Hinwil. Festlegung des Gewässerraums am linken Seitenarm des Mülibachs, öffentliches Gewässer Nr. 16.1, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus».

Gemeinde Hinwil

Gewässer Linker Seitenarm des Mülibachs, öffentliches Gewässer Nr. 16.1

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:200 vom 28. August 2020

Unterlagen Technischer Bericht vom 28. August 2020 (inkl. Anhänge «Technischer Bericht Wasserbauprojekt Vorprojekt» vom 5. August 2019 und «Situationsplan Wasserbauprojekt Vorprojekt 1:100» vom 10. Oktober 2018 und «Hydraulische Berechnung Gerinnekapazität bei späterer Ausdolung»)

## Sachverhalt

Die Gemeinde Hinwil übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am linken Seitenarm des Mülibachs, öffentliches Gewässer Nr. 16.1.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Hinwil vom 15. November 2019 [Erste Vorprüfung] und 6. Juli 2020 [Zweite Vorprüfung]).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss den Vorprüfungsberichten sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 11. September 2020 bis 10. November 2020 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Die Gemeinde Hinwil teilte dem AWEL am 7. Mai 2021 mit, dass während dieser Frist keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben wurden.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von

Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus» wird entlang des linken Seitenarms des Mülibachs, öffentliches Gewässer Nr. 16.1, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des linken Seitenarms des Mülibachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der linke Seitenarm des Mülibachs verfügt im offen fließenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 0,5 m und über eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Die natürliche Gerinnesohlenbreite des offen fließenden Abschnitts wird im Sinne einer Vergleichsstrecke für die eingedolten Abschnitte des linken Seitenarms des Mülibachs übernommen. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite im offen fließenden Abschnitt und in den eingedolten Abschnitten des linken Seitenarms des Mülibachs 0,5 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt die minimale Breite des Gewässerraums somit 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Im Gestaltungsplangebiet besteht eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser (blauer Bereich gemäss Gefahrenkarte, BDV Nr. 1436 vom 26. Juli 2013). Im Hinblick auf die Gewährleistung der Hochwassersicherheit im bestehenden (eingedolten) Zustand des Gewässers wurde ein wasserbauliches Vorprojekt mit Querprofilen erarbeitet und dem technischen Bericht als Anhang beigelegt.

Ergänzend wurde unter Berücksichtigung einer möglichen künftigen Ausdolung / Offenlegung des Gewässers in Kapitel 4.2 des technischen Berichts und in Anhang 3 (Hydraulische Berechnung Gerinnekapazität bei späterer Ausdolung) nachgewiesen, dass im offengelegten Zustand ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) inklusive Freibord innerhalb des ausgeschiedenen Gewässerraums von 11 m abgeleitet werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. In Kapitel 4.2 des technischen Berichts wird plausibel dargelegt, dass die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt im heutigen sowie in einem ausgedolten Zustand innerhalb des vorgesehenen

Gewässerraums sichergestellt ist. Eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Der zu betrachtende Gewässerabschnitt des linken Seitenarms des Mülibachs verfügt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung über einen geringen Revitalisierungsnutzen und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich.

Beim offen fließenden Abschnitt handelt es sich um einen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt (Gewässer-Ökomorphologie). Die diesbezügliche Darlegung in Kapitel 4.2 des technischen Berichts ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes ist nicht erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen besteht demnach nicht.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der minimale Gewässerraum nach Art. 41a GSchV wird in allen Bereichen eingehalten.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (vgl. § 15 k HWSchV). Der Gewässerraum des linken Seitenarms des Mülibachs wird teilweise (beim westlichen eingedolten Abschnitt) in nördlicher bzw. östlicher Richtung verschoben. Diese asymmetrische Anordnung und Verschiebung des Gewässerraums ist in Hinblick auf eine mögliche künftige Ausdolung / Offenlegung zweckmässig und stellt aus Sicht des Gewässers eine Verbesserung dar. Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich wird als recht- und zweckmässig erachtet.

Insgesamt wird ein Gewässerraum von 11 m Breite als ausreichend erachtet.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraumes am linken Seitenarm des Mülibachs, öffentliches Gewässer Nr. 16.1, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Gemeinde Hinwil ist einzuladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus», Gemeinde Hinwil, festgelegt.
- II. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: KLP Architekten AG, Konkordianstrasse 11, 8032 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 393.90  
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 393.90

- III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen,
  - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
  - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
  - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Georg Müller (unter Beilage eines Dossiers);
  - b) (Versand durch ARE): die Gemeinde Hinwil, Abteilung Bau und Planung, Gemeindefeldstrasse 2, 8340 Hinwil, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwender im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Hertlihaus» (unter Beilage von einem Dossier und des Publikationstextes);
  - c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
  - d) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
  - e) das Amt für Mobilität (AFM), Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
  - f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Sekretariat (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktenhefts der Verfügung und einem Dossier);
  - g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger;

- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (unter Beilage von einem Dossier);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 26. Juli 2021).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

**15. Juni 2021**

117

117

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

12. Juni 2021